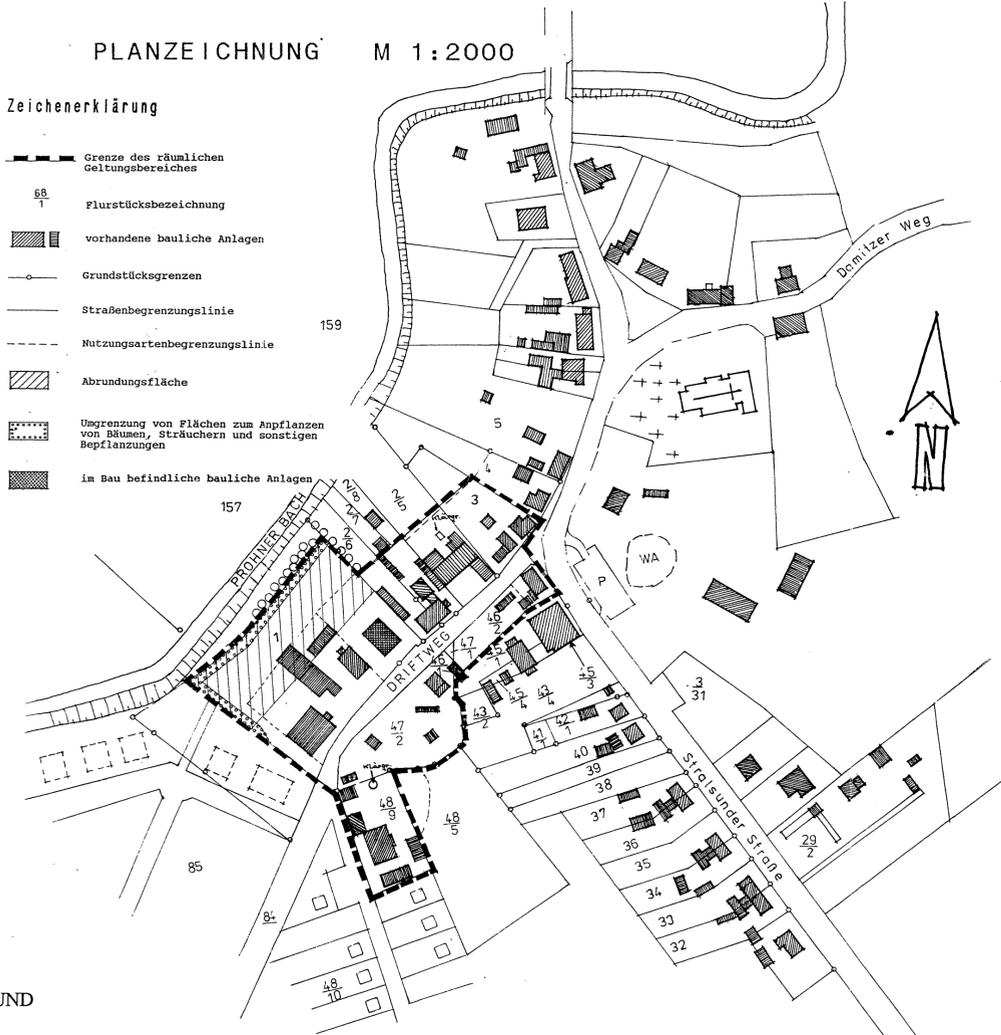
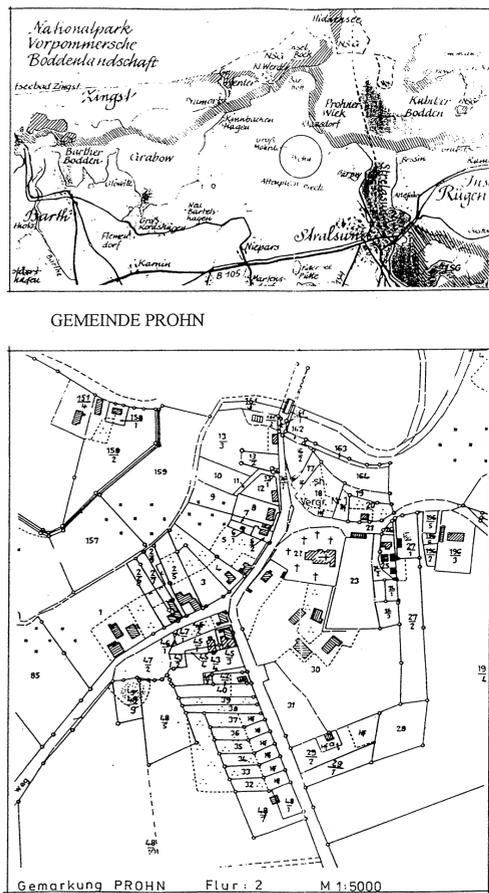
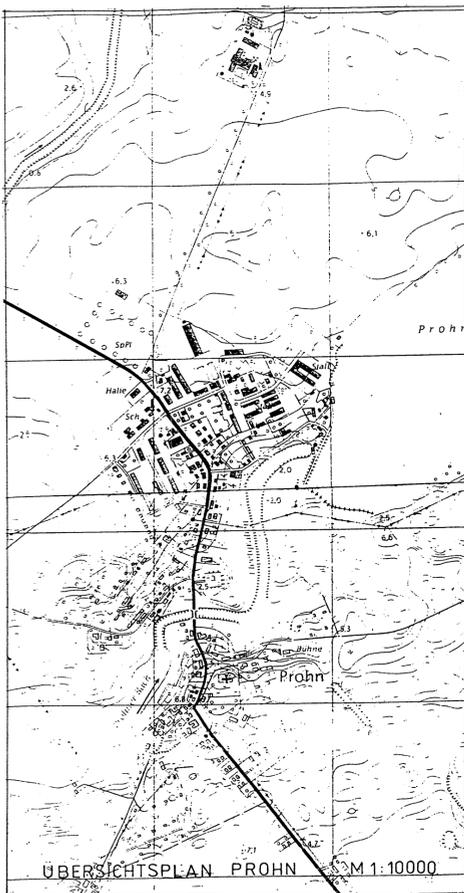


# ABRUNDUNGSSATZUNG PROHN - DRIFTWEG



- Zeichenerklärung**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
  - Flurstücksbezeichnung
  - vorhandene bauliche Anlagen
  - Grundstücksgrenzen
  - Straßenbegrenzungslinie
  - Nutzungsartenbegrenzungslinie
  - Abrundungsfläche
  - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - im Bau befindliche bauliche Anlagen

ARBEITSGRUNDLAGE PLANZEICHNUNG 1:2000 IST DER FLURKARTENAUSZUG DER GEMARKUNG PROHN, FLUR 2. M 1:4000, STAND 13.9.95

**SATZUNG**  
DER GEMEINDE PROHN ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET PROHN - DRIFTWEG

**SATZUNG**  
DER GEMEINDE PROHN ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET PROHN - DRIFTWEG

Aufgrund des § 34 Abs.4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 3 Abs. 2a des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl. S. 466) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 18.07.1997 und mit Genehmigung der Genehmigungsbehörde folgende Satzung für die Ortslage Prohn, Driftweg erlassen.

**§ 1**  
Räumlicher Geltungsbereich

(1) der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfasst die Gebiete, die innerhalb des in der nebenstehenden Karte eingezeichneten Geltungsbereiches liegen.

(2) Die nebenstehende Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2**  
Festsetzungen für die Abrundungsflächen

Gemäß § 34 Abs.4 S.3 werden folgende Festsetzungen nach § 9 BauGB für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen.

- Es ist nur Wohnbebauung mit den entsprechenden Nebengebäuden und Garagen zulässig.

Gemäß § 86 LBauO M-V werden folgende Festsetzungen für eine künftige Bebauung auf den Abrundungsflächen getroffen:

- Die Traufhöhe der Wohnbebauung ist der umgehenden Wohnbebauung anzupassen.
- Für die Wohnbebauung sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung zwischen 33° und 45° zulässig.
- Es sind nur Einzel- und Doppelwohnhäuser zulässig.
- Die Außenwände sind nur als Sichtmauerwerk, glattverputztes Mauerwerk oder auch als Teilflächen mit Holzschalung zulässig.

Zur Unterhaltung des Grabens 14 (Prohner Bach) ist eine Freihaltezone von mind. 7,0 m Breite ab Böschungsoberkante einzuhalten. Diese Zone ist von jeglicher Bebauung u. Bepflanzung freizuhalten.

**§ 3**  
Ausgleichsmaßnahmen

Gemäß § 8a BNatSchG werden die folgenden Festsetzungen als Ausgleich für den geplanten Eingriff in Natur und Landschaft für die Einzelbauvorhaben verbindlich:

- Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit einheimischen Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu unterhalten.  
Bei der Bepflanzung der Freiflächen sind bodenständige Gehölze zu verwenden.  
Die im Planungsgebiet vorhandene Bäume ab 8 cm Stammdurchmesser sind zu erhalten, abgehende Bäume sind zu ersetzen.
- Auf der Abrundungsfläche ist rückwärtig eine Feldhecke von 3 m Breite aus folgenden heimischen Sträuchern anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten:  
Weißdorn (crataegus monogyna), Schlehe (prunus spinosa), Schneeball (viburnum opulus), Hunds-rose (rosa canina), Brombeere (rubus fruticosus), Haselnuß (corylus avellana), Vogelbeere (sorbus aucuparia);  
1 Pflanze je m<sup>2</sup> (Höhe 60 - 100 cm), zweimal verschult, 3-jährige Pflege
- Auf den privaten Grundstücken ist je 100 m<sup>2</sup> Fläche ein hochstämmiger, einheimischer Obstbaum anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Vorhandene Strauch- und Heckenpflanzungen sind zu lichten und zu formen.

**§ 4**  
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung durch die Genehmigungsbehörde des Landes M-V in Kraft.

**Verfahrensvermerke:**

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 27.02.1997 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Ort./Datum/Siegelabdruck  
Prohn, den 18.03.97  
  
Unterschrift:   
Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.03.1997 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Ort./Datum/Unterschrift  
Prohn, den 18.03.97  
  
Unterschrift:   
Bürgermeister

Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 über den Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 18.03.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluss Nr. 44/18.03.97).

Ort./Datum/Siegelabdruck  
Prohn, den 18.03.97  
  
Unterschrift:   
Bürgermeister

Die Genehmigung der Satzung wurde gem. § 246 Abs. 1 Satz 1 Ziff. 4 BauGB mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.12.1996 (Az.: 61 2 100 100) mit Auflagen erteilt.

Ort./Datum/Siegelabdruck  
Prohn, den 18.03.97  
  
Unterschrift:   
Bürgermeister

Der katastermäßige Bestand am 14.05.96 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Stralsund, d. 18.03.97  
  
Ort., Datum, Siegelabdruck, Unterschrift, Leiter des Katasteramtes

Die Auflagen wurden durch satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 27.02.1997 erfüllt. Die Auflagenerfüllung wurde mit Erlaß des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 09.04.1997 (Az. 1 0 100 100) bestätigt.

Ort./Datum/Siegelabdruck  
Prohn, den 18.03.97  
  
Unterschrift:   
Bürgermeister

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Ort./Datum/Siegelabdruck  
Prohn, den 18.03.97  
  
Unterschrift:   
Bürgermeister

Die Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 über den Zusammenhang bebauten Ortsteil wurde am 18.03.1997 von der Gemeindevertretung beschlossen (Beschluss Nr. 44/18.03.97).

Ort./Datum/Siegelabdruck  
Prohn, den 18.03.97  
  
Unterschrift:   
Bürgermeister

**SATZUNG**  
DER GEMEINDE PROHN ÜBER DIE KLARSTELLUNG UND ABRUNDUNG DES IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILS FÜR DAS GEBIET PROHN - DRIFTWEG

**PLANVERFASSER**  
Ingenieurbüro  
Dipl.-Ing. (FH) Klaus Peter  
Beratender Ingenieur